

G e b ü h r e n o r d n u n g

des DRK-Kreisverbandes Brandenburg an der Havel e.V.

für die Kindertagesstätten

§ 1 **Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Brandenburg an der Havel stehenden Kindertagesstätten werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen.
- (2) Aufnahme finden bei Vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen:

Kinderkrippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortalter:	Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Grundschulzeit
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird zwischen den Gebührenpflichtigen und dem DRK-Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V. ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss durch das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (5) Weitere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

§ 3 **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind derjenige/diejenigen, auf dessen Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Es wird für jedes Kind eine Monatsgebühr für alle 12 Monate des Kalenderjahres erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere den Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte sowie der Schulferien, zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die monatlichen Gebühreneinzahlungen werden zum 15. eines jeden Monats fällig. Sollte der Bescheid über die zu zahlende Gebühr dem/den Gebührenpflichtigen erst nach der Fälligkeit der entsprechenden Kita-Gebühr zugehen, wird die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in einer Kindertagesstätte erhoben.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.

(7) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.

(8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit oder andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.

§ 4

Zahlungsverfahren

(1) Die zur Einzahlung notwendigen Kassenzeichen werden bei der Aufnahme durch die Buchhaltung mitgeteilt.

(2) Die Zahlungsart wird durch die Eltern entschieden, möglich sind:

- Abbuchungsverfahren oder
- Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens und des Namens des Kindes.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab für die zu entrichtende Gebühr sind das Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarte Betreuungsumfang entsprechend § 5 Absatz 8 der Satzung.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt die Summe des positiven monatlichen Nettoeinkommens des/der Gebührenpflichtigen.

Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Unterhaltsleistungen für den/die Gebührenpflichtigen,
- Unterhaltsleistungen für das Kind/die Kinder
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung -, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, BAFÖG, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Nicht zum Einkommen gehören das Bundeserziehungsgeld und das Kindergeld.

Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen in gesetzlicher Höhe an nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile und Kinder können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden.

Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z.B. BAFöG, WoGG, BSHG) und das Einkommenssteuerrecht berücksichtigen, sind nicht abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können Sonderausgaben wie z.B. Spenden, freiwillige Zusatzleistungen wie Versicherungsverträge, Bausparverträge o.ä.

Bei Verzicht auf Unterhaltszahlungen wird beim Gebührenpflichtigen und dessen Einkommen der einschlägige unterhaltsrechtliche Regelbetrag nach der Regelbetragsverordnung dem Einkommen hinzugerechnet.

(3) Der/die Gebührenpflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers, Nachweise über Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung u.s.w., bei Selbständigen der Einkommenssteuerbescheid. Monatliche Gehaltsabrechnungen können auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden.

Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens des/der Gebührenpflichtigen glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann zunächst der Höchstbetrag erhoben werden.

(4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben ist zunächst von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, bis ein Einkommenssteuerbescheid vorliegt. Das DRK kann eine eidesstattliche Erklärung über die Einkommensverhältnisse verlangen. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hier entsprechend.

(5) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen erfolgt im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Der/die Gebührenpflichtige/n ist/sind verpflichtet, dem DRK alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

(6) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind daher nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Gebührenpflichtigen wohnen. Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften oder aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien) seinen Lebensunterhalt hinreichend bestreiten kann.

(7) Jegliche Änderungen von Tatsachen, die für die Gebührenberechnung erheblich sind, insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, sind dem DRK unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung der Gebühr nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Eine Ausnahme hierbei bilden ausschließlich die Bewilligungsbescheide der Agentur für Arbeit und des Sozialamtes, die auch rückwirkend anerkannt werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Erhalt vorgelegt werden.

Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung der Gebühr bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung wirksam und mit der nächsten Gebühr erhoben.

(8) Die konkrete Höhe der Kindertagesstättengebühr ergibt sich aus der beiliegenden Staffelungstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Neben den in § 5 Abs. 1 bereits genannten Staffelungskriterien wird auf Grund des festgestellten Rechtsanspruches die Gebühr nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind nach der jeweiligen Altersgruppe gestaffelt erhoben:

Kinderkrippenalter/ Kindergartenalter

Mindestbetreuungszeit:	bis 6 Stunden
Regelbetreuungszeit:	über 6 bis 8 Stunden
verlängerte Betreuungszeit:	über 8 bis 10 Stunden
lange Betreuungszeit:	über 10 Stunden

Hortalter

Mindestbetreuungszeit:	bis 4 Stunden
Regelbetreuungszeit:	über 4 bis 5 Stunden
verlängerte Betreuungszeit:	über 5 bis 6 Stunden
lange Betreuungszeit:	über 6 Stunden

(9) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist dies im Vormonat, spätestens am 1. des Monats, ab dem die Veränderung gewünscht wird, schriftlich an das DRK über die Leiterin der Einrichtung anzuzeigen.

(10) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kita-Leiterin in der Woche variabel genutzt werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(11) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zur monatlichen Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit und wird von der Leiterin der Kindertagesstätte vereinnahmt.

§ 6

Berechnungssatz für das Alter im Kindertagesstättenbereich

(1) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(2) Gebühren für einen Kindergartenplatz werden ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.

(3) Gebühren für einen Hortplatz werden vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit berechnet.

§ 7

Abmeldung, Ummeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung ist jeweils zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte oder in der DRK-Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Abweichend von der in Absatz 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Diese Ausnahmeregelung ist schriftlich in der DRK-Geschäftsstelle zu beantragen und zu begründen.

(3) Soll das Kind in eine andere DRK-Einrichtung umgemeldet werden ist keine Kündigung nötig. Bei der Leiterin der derzeitigen Einrichtung ist ein schriftlicher Antrag abzugeben dem entnommen werden kann, in welcher anderen Einrichtung das Kind ab welchem Zeitpunkt betreut werden soll.

(4) Ein Kind kann nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldig gefehlt hat;
- b) der/die Personensorgeberechtigte/n trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten 2 Monate nicht nachgekommen sind.

(5) Verstoßen Gebührenpflichtige gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag kann dies nach Gewährung einer angemessenen Frist den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.

(6) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die DRK-Geschäftsstelle in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 8

Gebührenermäßigung/Gebührenübernahme

(1) Entsprechend § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII soll die Gebühr auf Antrag der Gebührenpflichtigen ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Das Vorliegen besonderer Härten ist glaubhaft darzulegen.

(2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, werden die Gebühren vom Jugendamt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge übernommen.

§ 9

Gastkinder

(1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz von 10 € je Betreuungstag zu zahlen. Eine Halbierung des Tagessatzes für einen halben Betreuungstag ist möglich.

Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

(2) Erfolgt die Eingewöhnungszeit vor der regulären Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist folgender Tagessatz je Betreuungstag bei der Leiterin der Kindertagesstätte zu zahlen:

im Kinderkrippenalter: 5 €
im Kindergartenalter: 5 €

§ 10

Versorgungsangebot

(1) In den Kindertagesstätten wird ein dem §7 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechendes Versorgungsangebot mit Mittagessen unterbreitet. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, das Geld für das Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen an den Hersteller zu zahlen.

§ 11

Sonstiges

(1) Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden dem/den Gebührenpflichtigen je angefangener Betreuungsstunde 2,50 € in Rechnung gestellt.

(2) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kita wird das Kind den Erziehern des Kinderheimes des DRK übergeben, falls der Leiterin von den Eltern keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Hierfür werden den Eltern je angefangener Stunde 12,50 € berechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung des DRK-Kreisverbandes Brandenburg an der Havel e.V. für die Kindertagesstätten tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.2003 des DRK-Kreisverbandes Brandenburg e.V. außer Kraft.